

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	58 (1966)
Heft:	1
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorgeschobene Altersversicherung. Anders als bei uns ist die Zusatzrente geregelt. Während invalide Eltern für ihre Kinder auf alle Fälle eine zusätzliche Rente erhalten, kommt die Frau eines Invaliden erst vom 62. Altersjahr in die Altersversicherung und erhält dann eine Rente. Man nimmt also an, daß jüngere Frauen von Invaliden noch selbst etwas erwerben können, und u. U. sollen, und deshalb nicht rentenbedürftig seien. Auch die amerikanische Versicherung umschließt die sogenannte *Rehabilitation*, das was wir Eingliederung nennen. Personen, die ihren erlernten Beruf infolge ihrer Invalidität nicht mehr ausüben können, können umgeschult werden in einen anderen Beruf. Noch ein Wort zur Höhe der Renten. Die Invalidenrenten steigen von 40 Dollar monatlich bei einem früheren Einkommen von durchschnittlich 800 Dollar auf 127 Dollar bei einem früheren Einkommen von 4800 Dollar jährlich. Damit ist auch die höchste Rente erreicht, die derjenigen der Altersversicherung entspricht. Die Kinderrenten betragen zwischen 60 bis 254 Dollar monatlich, je nach der Zahl der Kinder. 254 Dollar ist übrigens der höchste Betrag, den eine Invalidenfamilie an Renten beziehen kann.

Wir hoffen, damit einen kurzen Vergleich zwischen der amerikanischen und schweizerischen Alters- und Hinterlassenerversicherung sowie der Invalidenversicherung gegeben zu haben. Man darf sagen, daß die Schweiz neben den Renten der USA gut bestehen kann. Die Leistungen unserer Versicherung sind höher, weil wir eine größere Solidarität haben zwischen jung und alt, zwischen reich und arm. Dadurch ist es uns möglich, mit geringeren Beiträgen der Versicherten relativ hohe Leistungen zu erbringen, die sich durchaus mit denjenigen des großen, reichen Landes jenseits des Ozeans vergleichen lassen. Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß bei uns ein wesentlicher Teil der notwendigen Mittel durch zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand über die Steuern aufgebracht werden.

Dr. Max Greiner, Zürich